

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

3. Ordnung zur Änderung der Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über das Verfahren und die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung vom 30.09.2020	2
Neubekanntmachung der Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über das Verfahren und die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	4
Verfahrenshinweis	9

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

3. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF ÜBER DAS VERFAHREN UND DIE VERGABE VON BESONDEREN LEISTUNGSBEZÜGEN IM RAHMEN DER W-BESOLDUNG VOM 30.09.2020

Die Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über das Verfahren und die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der HHU Nr. 28/2020 vom 12.05.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel I

(1) Der § 4 Abs. 3 Satz 2 mit dem Wortlaut „Zielgröße ist dabei eine Zulage für maximal 15 % der Professorinnen und Professoren der HHU (Basis ist die Anzahl der Planstellen W2, W3, C3 und C4 laut Landeshaushalt).“ wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 4 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Zur Ermittlung der besonderen Leistung findet jährlich, zum Stichtag 30. Juni, eine Auswertung durch die Abteilung Finanzplanung und Controlling (D5.3) statt.

(3) § 4 Abs. 3 Satz 4 ff. werden wie folgt gefasst:

Die Schwellenwerte der Fächer müssen bei W3-Professuren mindestens dem zweifachen bundesweiten DESTATIS-Fachdurchschnitt, bei W2-Professuren mindestens dem 1,25-fachen bundesweiten DESTATIS-Fachdurchschnitt entsprechen.

Die Sätze: „Die Schwellenwerte stehen in Abhängigkeit zur Erreichung der Zielgröße von 15 % (siehe Absatz 3 Satz 2) und sollen der besonderen Leistung entsprechen.“ sowie „Die Anhebung der Schwellenwerte, unter Berücksichtigung der Zielerreichung, bleibt dem Rektorat vorenthalten.“ werden gestrichen.

(4) In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort dieser die Worte „und § 6“ eingefügt.

Artikel II

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft. Die Ermittlung der Kennzahlen 2020 erfolgt unter Berücksichtigung der geänderten Schwellenwerte.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität vom 10.09.2020.

Düsseldorf, den 30.09.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**Neubekanntmachung der Richtlinie
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über das Verfahren und die
Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

in der Fassung der

**Dritten Ordnung zur Änderung der Richtlinie
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über das Verfahren und die
Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom
30.09.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2020)**

Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf möchte mit dieser Richtlinie eine Grundlage für die Honorierung von besonderen Leistungen ihrer Professorinnen und Professoren schaffen, die deutlich über das im Rahmen der Dienstpflichten ohnehin zu erwartende Engagement hinausgehen. Dadurch sollen zugleich Anreize geschaffen werden, mit herausragenden, d.h. über das normale und ohnehin zu erwartende Maß deutlich hinausgehenden, Leistungen dem immer stärker werdenden nationalen und internationalen Wettbewerb zwischen Universitäten zu begegnen.

Auf dieser Grundlage beschließt das Rektorat die folgende Richtlinie:

Artikel I

§ 1

Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

¹Diese Richtlinie ergeht und regelt die Vergabe von besonderen Leistungszulagen auf der Basis der §§ 33 ff des Landesbesoldungsgesetzes NRW (LBesG) in Verbindung mit §§ 32 ff Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und § 4 ff der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO).

§ 2

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren der nicht-medizinischen Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität, die nach Besoldungsgruppen W2 und W3 der Besoldungsordnung W besoldet werden oder die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind und in Anlehnung an die Besoldungsgruppen W2 und W3 der Besoldungsordnung W vergütet werden.

²Sie gelten nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach dem Jülicher Modell berufen worden sind (z.B. Forschungszentrum Jülich, DLR, GESIS).

(2) ¹Leistungen, die bereits Gegenstand einer gesonderten Zielvereinbarung im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen waren oder zu denen bereits andere Vereinbarungen bestehen, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Begriff der besonderen Leistungen

(1) ¹Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen gewährt werden, die in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden. ²Besondere Leistungen sind solche, die in Art und Umfang signifikant über das hinausgehen, was zu den Dienstpflichten einer Professorin oder eines Professors gehört.

(2) ¹Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat.

(3) ¹Die Grundlage für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge im Sinne dieser Richtlinie basiert auf den folgenden drei Säulen:

- Besondere Leistungen im Bereich der Einwerbung von Drittmittel (Säule 1)
- Besondere Leistungen in der Lehre (Säule 2)
- Sonstige besondere Leistungen (Säule 3).

(4) ¹Die spezifischen Voraussetzungen zu den jeweiligen Säulen sind nachfolgend in §§ 4-6 diese Richtlinie geregelt.

§ 4

Besondere Leistungen im Bereich der Einwerbung von Drittmittel (Säule 1)

(1) ¹Im Bereich Drittmittel werden zwei Arten von besonderen Leistungen gewürdigt. ²Näheres regeln die Absätze 2 und 3.

(2) ¹Koordinatorinnen und Koordinatoren von drittmittelfinanzierten Verbundprojekten oder äquivalenten Projekten erhalten eine monatliche Zulage.

²Folgende Projekte werden berücksichtigt:

- a. EU- Projekte, außer jene, die ausdrücklich keine Verbundprojekte sind (es entfallen: ERC-Grants, Individuelle Fellowships in den Marie-Curie-Förderlinien und RISE in Marie-Curie-Förderlinien);
- b. Koordinierte DFG Programme: Exzellenzcluster (EXC), Sonderforschungsbereiche (SFB), Graduiertenkollegs (GRK), Schwerpunktprogramme (SPP), Forschergruppen (FOR), ERA-Nets;
- c. Verbundprojekte des Bundes, die mit Partnern durchgeführt werden, sowie ERA-Nets des Bundes;
- d. Sonstige Projekte, z.B. Stiftungen.

³Die Mindestlaufzeit des Projektes muss mindestens drei Jahre umfassen und das Finanzvolumen bei mehr als einer Millionen Euro Gesamtbewilligung liegen.

⁴Die Einteilung der Verbundprojekte und der daraus resultierenden Zulage erfolgt in drei Stufen:

- a. Stufe 1: Finanzvolumen größer 6 Mio. Euro Gesamtbewilligung, Monatliche Zulage: 600 Euro
- b. Stufe 2: Finanzvolumen zwischen 3 und 6 Millionen Euro, Monatliche Zulage: 450 Euro
- c. Stufe 3: Finanzvolumen zwischen 1 und 3 Millionen Euro, Monatliche Zulage: 300 Euro.

(3) ¹Professorinnen und Professoren können aufgrund der Einwerbung von Drittmitteln eine Zulage als besondere Leistungsbezüge erhalten, sofern die Einwerbung durch Überschreitung eines Schwellenwertes je Fach eine besondere Leistung darstellt.

²Zur Ermittlung der besonderen Leistung findet jährlich, zum Stichtag 30. Juni, eine Auswertung durch die Abteilung Finanzplanung und Controlling (D5.3) statt.

³Folgende Bedingungen werden bei der Drittmittelberechnung zugrunde gelegt:

- a. Definition für Drittmittel nach DESTATIS (ohne Großgeräte) aller Professorinnen und Professoren in den vorausgehenden 3 Geschäftsjahren (es zählen Ausgaben aus Drittmitteln, Spenden und Programmpauschalen);
- b. Mittel von Stiftungsprofessuren werden nicht eingerechnet;
- c. Drittmittel aus Verbundprojekten, die den Verbund insgesamt fördern und Professorinnen und Professoren in der Funktion der jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren zugeordnet sind, werden nicht berücksichtigt, eigene Projekte von Koordinatorinnen und Koordinatoren bzw. Sprechinnen und Sprechern im Verbundprojekt werden jedoch berücksichtigt.

⁴Die Schwellenwerte der Fächer müssen bei W3-Professuren mindestens dem zweifachen bundesweiten DESTATIS-Fachdurchschnitt, bei W2-Professuren mindestens dem 1,25-fachen bundesweiten DESTATIS-Fachdurchschnitt entsprechen. ⁵Ihre Festsetzung unterliegt der Entscheidung des Rektorates.

⁶Kann ein Fach nicht direkt einer DESTATIS Fächereinteilung zugeordnet werden, bestimmt das Rektorat ein adäquates Vergleichsfach. ⁷Die Übersicht der Fächer und der gültigen Schwellenwerte ist durch die Verwaltung zu veröffentlichen.

⁸Professorinnen und Professoren, die den vorgegebenen Schwellenwert je Fach bei den Ausgaben aus Drittmittel überschritten haben, erhalten eine steuerpflichtige monatliche Zahlung in Höhe von 250 Euro als Zulage für besondere Leistungen, beginnend rückwirkend zum 01.01. des Jahres der Berechnung. ⁹Die monatliche Zahlung wird über volle drei Jahre gewährt. ¹⁰Während dieses Zeitraumes bleiben die zulagenberechtigten Professorinnen und Professoren für weitere Leistungsbezüge aus dieser Säule unberücksichtigt.

§ 5

Besondere Leistungen in der Lehre (Säule 2)

(1) ¹Die HHU verleiht jährlich vier Preise für herausragende Leistungen in der Lehre in Form von jeweils einem Preis in vier Förderkategorien. ²Die weiteren Einzelheiten zu den Förderkategorien und zum Verfahren der Preisvergabe regelt die Studienkommission gesondert.

³Vorschlagsberechtigt für diese Preise sind alle Studierenden der HHU, die vorgeschlagenen Lehrenden müssen mit ihrer Nominierung einverstanden sein. ⁴Die Entscheidung über die Vergabe der Preise trifft das Rektorat auf Empfehlung der Studienkommission.

(2) ¹Preisträgerinnen und Preisträger, sofern sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, erhalten einen besonderen Leistungsbezug in Höhe einer einmaligen Zahlung in Höhe von 6.000 Euro als Gehaltsbestandteil; dieser kann nicht in Sach- oder Personalmittel umgewandelt werden.

§ 6

Sonstige besondere Leistungen (Säule 3)

(1) ¹Neben Drittmittelinwerbung und Lehre können weitere besondere Leistungen insbesondere begründet werden durch herausragende Leistungen in den Bereichen:

- Publikationen,
- Erfindungen und Patente,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer,
- Drittmittelinwerbungen, soweit hierfür keine Zulage nach Säule 1 gewährt wird (§ 14 LBesG),
- Aufbau und Pflege von internationalen Kooperationen,
- Aufbau von Studiengängen,
- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- Sonstige Leistungen, für die bereits nachgewiesene und anerkannte Auszeichnungen und Preise vergeben wurden.

(2) ¹Die Dekane benennen einmal jährlich der Rektorin oder dem Rektor Vorschläge für die Vergabe entsprechender Leistungsbezüge der Säule 3.

(3) ¹Je nach Größe der Fakultäten sollen nicht mehr als zwei bis fünf Vorschläge unterbreitet werden.

(4) ¹Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungen erbracht haben, erhalten eine steuerpflichtige monatliche Zahlung über volle drei Jahre. ²Die Höhe der Zahlung ist variabel und wird von der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt.

§ 7

Vergabe der Leistungsbezüge als Prämienzahlung

(1) ¹Die Vergabe für Leistungsbezüge gem. § 4 dieser Richtlinie (Säule 1) erfolgt nach Vorlage der benötigten Daten zur Drittmittelinwerbung durch die Rektorin oder den Rektor. ²Die Vergabe für Leistungsbezüge gem. § 5 dieser Richtlinie (Säule 2) erfolgt nach Vorlage der Entscheidung über die Preisverleihung durch die Rektorin oder den Rektor. ³Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge gem. § 6 dieser Richtlinie (Säule 3) findet in der Regel einmal jährlich auf Vorschlag der Dekane durch die Rektorin oder den Rektor statt.

(2) ¹Die Entscheidung wird der Professorin oder dem Professor schriftlich mitgeteilt unter Angabe der Höhe und Auszahlungszeitpunkt der besonderen Leistungsbezüge. ²Anschließend erfolgt die Auszahlung der besonderen Leistungsbezüge über das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(3) ¹Besondere Leistungszulagen im Sinne dieser Richtlinie werden außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 und § 6 dieser Richtlinie ausschließlich als steuerpflichtige Einmalzahlungen für die jeweilige besondere Leistung gewährt (Prämienzahlung). ²Eine wiederholte Zahlung für dieselbe besondere Leistung ist ausgeschlossen. ³Für unterschiedliche besondere Leistungen können jeweils gesonderte Leistungszulagen, jeweils als steuerpflichtige Einmalzahlungen, gewährt werden; alternativ kann eine besondere Leistungszulage zusammengefasst für mehrere besondere Leistungen gewährt werden. ⁴Ein Anspruch auf weitere Zahlungen in der Zukunft kann aus einer einmal gewährten besonderen Leistungszulage im Sinne dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

Artikel II

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.09.2020.

Düsseldorf, den 30.09.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.